

06.08.98

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

EntschlieÙung zu dem neuen Verfahren der Mitentscheidung nach Amsterdam

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 024088 - vom 3. August 1998. Das Europäische Parlament hat die
EntschlieÙung in der Sitzung am 16. Juli 1998 angenommen.

Entschließung zu dem neuen Verfahren der Mitentscheidung nach Amsterdam

Das Europäische Parlament

- unter Hinweis auf den Vertrag von Amsterdam,
 - unter Hinweis auf die interinstitutionellen Vereinbarung aus dem Jahre 1993 zu Artikel 189 b über die Phase vor der Annahme eines Gemeinsamen Standpunktes durch den Rat und über die Modalitäten für die Abwicklung der Arbeiten des in Artikel 189 b EGV vorgesehenen Vermittlungsausschusses⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie, des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien und des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A4-0271/98),
- A. in der Erwägung, daß durch den Vertrag von Amsterdam die Anwendung des Mitentscheidungsverfahrens nicht nur ausgeweitet, sondern auch reformiert wurde, so daß das Verfahren vereinfacht wurde und das Parlament sich in legislativer Hinsicht in gleichberechtigter Position mit dem Rat entsprechend einer Rechtsordnung mit einer Art Zwei-Kammer-System befindet,
- B. in der Erwägung, daß zur Umsetzung des gesamten Potentials der neuen Mitentscheidungsverfahren Durchführungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, insbesondere durch eine Änderung der interinstitutionellen Beziehungen in der ersten Lesung und durch weitere Verbesserungen in der zweiten Lesung und in der Vermittlungsphase,
- C. in der Erwägung, daß derartige Durchführungsmaßnahmen teilweise durch eine Reform seiner internen Verfahren durchgeführt werden können und daß folglich seine Geschäftsordnung geändert werden muß,
- D. in der Erwägung, daß diese internen Reformen allerdings durch verfahrensrechtliche Änderungen ergänzt werden müssen, die in Übereinstimmung mit der Kommission und dem Rat festgelegt werden müssen,
- E. in der Erwägung, daß diese Änderungen erfordern, daß die interinstitutionellen Vereinbarungen aus dem Jahre 1993 über die Mitentscheidung sowohl aktualisiert als auch in bezug auf ihre Zielsetzungen ausgeweitet werden müssen,

Erste Lesung

1. ist der Auffassung, daß der Vertrag von Amsterdam größere Änderungen in der Funktionsweise des Verfahrens der Mitentscheidung dadurch gestattet, daß er den Abschluß des Verfahrens bereits in der

⁽¹⁾ABl. C 329 vom 06.12.1993, S. 141.

ersten Lesung zuläßt; diese Vorgehensweise wird zu einer Beschleunigung, Rationalisierung und Vereinfachung des EU-Gesetzgebungsverfahrens führen;

2. ist der Auffassung, daß zur wirksamen Umsetzung neuer Verfahrensregeln ein strukturierter Dialog zwischen Parlament, Rat und Kommission aufgebaut werden muß;
3. fordert in diesem Zusammenhang, daß folgende Maßnahmen in Betracht gezogen werden, wobei der normalen Flexibilität der Parlamentsverfahren, über die die Ausschußvorsitzenden verfügen, Rechnung zu tragen ist:
 - i) der Berichterstatter und der Vorsitzende des befaßten Ausschusses des Parlaments (sowie ggf. die Schattenberichterstatter) müssen die Vollmacht erhalten, auch in der Phase der ersten Lesung mit dem Rat oder wenigstens mit dem Vorsitzenden der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates im aktiven Beisein der Kommission informelle Gespräche (informeller Trilog) zu führen, mit der Auflage, dem federführenden Ausschuß darüber Bericht zu erstatten;
 - ii) ein Vertreter des Rates sollte zur Teilnahme an der einschlägigen Sitzung im Parlament eingeladen werden und die Möglichkeit erhalten, die gewünschten Bemerkungen zu formulieren;
 - iii) es muß mit dem Rat die Möglichkeit vereinbart werden, daß der Berichterstatter des federführenden Ausschusses jederzeit berechtigt ist, vor den Arbeitsgruppen des Rates aufzutreten, ohne seinen Ausschuß und das Parlament insgesamt in irgendeiner Weise binden zu können; nach einem solchen Auftritt sollte der Berichterstatter gehalten sein, seinem Ausschuß Bericht zu erstatten;
 - iv) der Austausch von Dokumenten zwischen den Organen sollte intensiviert werden, wobei insbesondere das Parlament eine Kopie der Berichte der einzelnen Sitzungen der Arbeitsgruppen des Rates erhalten sollte;
 - v) es sollte eine interinstitutionelle Datenbank eingerichtet werden;
 - vi) die gemeinsame Überprüfung der rechtlichen Qualität der Texte sollte schon in den ersten Phasen des Gesetzgebungsverfahrens erfolgen, vor allem dann, wenn der Rat und das Parlament bereits in der Phase der ersten Lesung nahe an einer Einigung sind;
4. hält es für notwendig, daß deswegen nicht die Öffentlichkeit und die Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens Schaden nimmt;
5. pocht darauf, daß gemäß dem Protokoll über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der EU die für die Übermittlung und Prüfung der Vorschläge von Akten oder ihrer Änderung durch die nationalen Parlamente erforderliche Frist stets eingehalten wird;
6. vertritt ferner die Auffassung, daß die Verfahren der ersten Lesung im Parlament, unbeschadet der Zuständigkeiten des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität, durch folgende Maßnahmen verbessert werden können:
 - i) mit Hilfe neuer Geschäftsordnungsbestimmungen Zuordnung der institutionellen Rolle zu den Ausschüssen als Schlüsselement für die Rationalisierung der Befugnis der Abgeordneten zur Vorlage von Änderungsanträgen und für die entsprechenden Verhandlungen mit den anderen Organen;
 - ii) verbindliche Vorschrift schriftlicher Begründungen für alle Änderungsanträge des Parlaments im legislativen Zusammenhang (zur Erläuterung der ratio legis, als Unterstützung für die Übersetzer und zur Verbesserung der rechtlichen Qualität);

- iii) Gewährleistung, daß die Änderungen des Parlaments in erster Lesung ausreichend Stimmen erhalten; dazu sollte die Einführung eines Quorums für die erste Lesung in Erwägung gezogen werden, das automatisch überprüft wird, und die Durchführung der entsprechenden Abstimmungen an vollen Sitzungstagen stattfinden;
- iv) Ausweitung des normalen Zeitraums zwischen der Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen für das Plenum, außer in Fällen, in denen der Rat oder das Parlament Beratung im Dringlichkeitsverfahren beantragt, und der endgültigen Abstimmung (um Zeit für die Prüfung der rechtlichen und sprachlichen Qualität der Änderungsanträge zu gewinnen, um gegebenenfalls informelle Beratungen mit den anderen Organen zu ermöglichen und vor allem um die Vorlage von abschließenden Kompromißänderungsanträgen zu erlauben); zu berücksichtigen sind dabei die Auswirkungen auf die für Fraktionssitzungen verfügbare Zeit;
- v) verstärkte Bemühungen zur Verbesserung der rechtlichen Qualität und Überprüfung der Zulässigkeit der Änderungsanträge der Texte des Parlaments in erster Lesung;

Zweite Lesung und Vermittlung

- 7. ist der Auffassung, daß die Beziehungen zwischen dem Parlament und dem Rat in den späteren Phasen des Mitentscheidungsverfahrens insgesamt recht gut gewesen sind, daß sie aber durch folgende Maßnahmen verbessert werden können:
 - i) Erläuterung des Gemeinsamen Standpunktes durch den Rat mit dem Ziel, daß der Rat begründet, warum er nicht bereit ist, Änderungsanträge des Parlaments aus dessen erster Lesung anzunehmen;
 - ii) Vereinbarung zwischen den Organen in bezug auf die Auslegung der neuen Fristen nach dem Vertrag von Amsterdam, damit verfrühte Vermittlungssitzungen vermieden werden können;
 - iii) verbesserte zeitliche Planung der Vermittlungstätigkeit;
- 8. plant eine Verbesserung der internen Verfahren des Parlaments in bezug auf die letzten Phasen des Mitentscheidungsverfahrens durch folgende Maßnahmen:
 - i) Prüfung der vorgeschriebenen Mehrheit bei allen Abstimmungen des Parlaments in zweiter Lesung;
 - ii) Einführung der Verpflichtung für die Delegation des Parlaments im Vermittlungsausschuß, im Falle einer gescheiterten Vermittlung dem Plenum Bericht zu erstatten;

Begleitmaßnahmen

- 9. fordert, daß folgende Begleitmaßnahmen ergriffen werden:
 - i) Umwandlung des jährlichen Gesetzgebungsprogramms in ein für die Tätigkeiten der Ausschüsse und des Plenums vollständigeres Dokument im Hinblick auf eine Intensivierung der interinstitutionellen Gesetzgebungsplanung;
 - ii) Intensivierung der Kontakte zu den nationalen Parlamenten, auch durch Kontakte der zuständigen Ausschüsse mit den entsprechenden nationalen Ausschüssen, in Rahmen des legislativen und prälegislativen Verfahrens gemäß dem Protokoll über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der EU;

- iii) Veröffentlichung der vollständigen Rechtstexte durch das Parlament, wenigstens in elektronischer Form, anstelle der Veröffentlichung lediglich der vom Parlament angenommenen Änderungsanträge, die im Gesamttext hervorzuheben wären;
- iv) Stärkung und bessere Koordinierung der Mittel und des Personals des Parlaments für die Übersetzung und die rechtliche Überprüfung legislativer Texte;
- v) Anwendung der Grundsätze des neuen Vertrags von Amsterdam in bezug auf Transparenz durch die Erstellung besonderer öffentlicher Berichte über die Tätigkeiten der Ausschüsse in den einzelnen Abschnitten des Mitentscheidungsverfahrens;
- vi) langfristige Lösungen anstelle von Ad-hoc-Lösungen in bezug auf bestehende Probleme des Ausschußwesens und der "für erforderlich erachteten Beträge";

Überarbeitung der bestehenden interinstitutionellen Vereinbarung

- 10. fordert eine Überarbeitung der bestehenden interinstitutionellen Vereinbarung aus dem Jahre 1993 über die Zeit vor der Annahme des Gemeinsamen Standpunktes durch den Rat und über die Modalitäten für die Abwicklung der Arbeiten des in Artikel 189 b EGV vorgesehenen Vermittlungsausschusses;
 - 11. ist der Auffassung, daß der erste Teil der Vereinbarung durch eine neue Vereinbarung über die Verfahren der ersten Lesung ersetzt werden sollte, die ihrerseits darauf abzielen sollte, die Möglichkeiten der ersten Lesung maximal auszunutzen und insbesondere (i) die Kontakte und den Informationsaustausch zwischen den Organen während der Phase der ersten Lesung und (ii) die interinstitutionellen Verfahren zur Überprüfung von Rechtstexten abdecken sollte;
 - 12. ist der Auffassung, daß eine Überarbeitung der Vereinbarung über das Vermittlungsverfahren nicht nur die Änderungen im Zuge des Vertrags von Amsterdam berücksichtigen sollte, sondern auch überholte Bestimmungen eliminieren und die im Laufe der Jahre entwickelte Praxis in bezug auf das Mitentscheidungsverfahren widerspiegeln sollte, wobei die Stellungnahmen der legislativen Ausschüsse zu berücksichtigen sind, die in diesem Bereich die meiste Erfahrung haben;
 - 13. fordert insbesondere, daß eine Überarbeitung der Vereinbarung sich mit folgenden Fragen beschäftigt:
 - a) Auslegung und Anwendung der neuen Fristen für die Vermittlung, b) Veröffentlichung eventueller Erklärungen als Anlage zu den Rechtstexten, c) Verfahren zur Unterzeichnung der vereinbarten Texte, d) Anwendung schriftlicher Verfahrensformen, e) legislative Qualität der Texte, f) Verfahren im Falle eines Scheiterns der Vermittlung, g) zusätzliche Bestimmungen über die Rolle der Kommission;
- o
- o o
- 14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.